

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 71 (1920)
Heft: 1

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nisse praktisch hineinzusehen. Kann dies mit Bezahlung geschehen, umso besser, aber letzteres soll nicht zur Hauptsache werden.

Geld muß man ja leider zum Leben haben, aber trotzdem: Junge Förster denkt ein bißchen weniger materiell und mehr ideal.

Dies ist wahre Forstmannsart.

D. M.



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Mit 1. Oktober 1919 ist das Bundesgesetz vom 28. Juni 1919 betreffend die Organisation des eidgenössischen Departements des Innern in Kraft getreten.

Nach demselben ist die Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei wie folgt zu organisieren:

	Beoldungsstufe:
Oberforstinspektor	I.
8 Inspektoren	II. oder I.
2 Adjunkte	II.
Chemikerbakteriologe	III. oder II.
Kulturingenieur	III. oder II.
Abteilungssekretär	III. oder II.
2 Kanzleisekretäre	IV. oder III.
2 Kanzlisten II. oder I. Klasse	VI. oder V.
2 Kanzleihilfen	VII.

Aus der Botschaft hierzu, vom 10. Februar 1919 sei hier der Abschnitt über obgenannte Inspektion wiedergegeben:

„Die bedeutende Geschäftszunahme bei dieser Abteilung machte bereits im Jahre 1917 die Anstellung eines fünften Forstinspektors zur Notwendigkeit, dem außer der Stellvertretung der andern Forstinspektoren, hauptsächlich die Vorarbeiten für die Errichtung einer schweizerischen Waldsamenkleanstalt, sowie die Leitung der Forststatistik zugewiesen wurden. Im Juli des gleichen Jahres wurde die Stelle eines administrativen Adjunkten neu geschaffen mit der Aufgabe der Leitung des gesamten Kanzleidienstes, sowie der Korrespondenz. Man ging dabei von der Annahme aus, die forststatistischen Arbeiten können alsdann dem Abteilungssekretär zugewiesen werden. Bei den zahlreichen rechtlichen Fragen, die durch die Abteilung zu behandeln sind, machte sich immer mehr die Notwendigkeit der Zuteilung einer juridisch gebildeten Kraft geltend, und es wurde eine Lösung auf die Weise gesucht, daß die Stelle des Abteilungssekretärs mit einem Juristen besetzt wurde. Dies erwies sich als zweckmäßig, nur konnte vom Inhaber nicht verlangt werden, daß er auch die erforderlichen forstlichen Kenntnisse zur Übernahme der forststatistischen Arbeiten besitze. Da sich zudem die Forderung einer intensiven Bewirtschaftung der schweizerischen Waldungen zur Deckung des Holzbedarfes im Inlande stets stärker geltend macht und als Hauptmittel hierzu die Durchführung der Betriebsregelung der öffentlichen Waldungen bezeichnet werden muß, ist die Schaffung einer weitem Adjunktenstelle nicht zu umgehen, der alsdann diese zwei Aufgaben zuzuweisen wären.

Als weiteres dringendes Bedürfnis muß die Errichtung der Stelle eines Chemiker-Bakteriologen für die Fischerei bezeichnet werden. Eine vom schweizerischen Fischereiverein vorgenommene Enquete hat ergeben, daß in bezug auf die Verunreinigung der schweizerischen Fischereigewässer durch die Abwässer aus industriellen Betrieben und Kanalisationen mannigfaltige Übelstände bestehen, die durch Revision der bezüglichen Vollzugsvorschriften zum Artikel 21 des Bundesgesetzes über die Fischerei gehoben

werden müssen. Die Erhebungen und Vorarbeiten hierzu hätten die erste Aufgabe des in Verbindung mit der Stelle zu errichtenden chemisch-bakteriologischen Laboratoriums zu bilden.

Für die Ausbeutung der Torfmoore sehen wir die Errichtung der Stellen eines Inspektors und eines Kulturingenieurs vor, der neben der Ausbeutung jener Landstrecken auch die Verwandlung des ausgebeuteten Grundes und Bodens in Kulturland zu leiten und zu überwachen hat.

Unter die Kanzleisekretäre sind einzureihen einerseits ein Beamter, dem die Führung der Registratur und des gesamten Rechnungswesens übertragen ist, anderseits derjenige, der die Übersetzungen ins Französische besorgt.

Mit Bezug auf die Einordnung der Beamten in die Besoldungsklassen ist zu bemerken, daß sowohl für die Forstinspektoren als den Fischereinspektor — welche im hiernach folgenden Gesetzesentwurf unter der Bezeichnung „Inspektoren“ erscheinen — wie für die Adjunkte, den Chemiker-Bakteriologen und den Abteilungssekretär technische oder akademische Bildung erforderlich ist und daß dementsprechend auch eine angemessene Besoldung gewährt werden muß.“

Bundesratsbeschluss betreffend die Wählbarkeit höherer Forstbeamter (vom 22. November 1919). Der schweizerische Bundesrat, in Ausführung der Artikel 7 und 8 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei, auf Antrag seines Departements des Innern, beschließt:

Art. 1. Zur Wählbarkeit an eine höhere Forstbeamtung wird eine hinreichende wissenschaftlich- und praktisch-forstliche Bildung verlangt.

Art. 2. Der Ausweis einer hinreichend forstlich-wissenschaftlichen Bildung besteht in einem Zeugnis über ein mit gutem Erfolg bestandenes Staatsexamen.

Art. 3. Die Anordnung der forstlich-wissenschaftlichen Staatsprüfung wird dem schweizerischen Schulrate übertragen, welcher hierfür ein Reglement aufstellt.

Art. 4. Das Ergebnis der forstlich-wissenschaftlichen Staatsprüfung ist dem eidgenössischen Departement des Innern mitzuteilen, welches hierauf über die Zulassung der Kandidaten zur forstlich-praktischen Prüfung entscheidet.

Art. 5. Die Kandidaten werden durch Lehrmeister in der forstlichen Praxis ausgebildet. Die Praxis erstreckt sich auf eine Zeitdauer von wenigstens 1½ Jahren und schließt mit einer Prüfung ab.

Das eidgenössische Departement des Innern wird ein Reglement für diese Prüfung aufstellen.

Art. 6. Die Anordnung der forstlichen Praxis und der Prüfung wird einer besondern Kommission übertragen, welche aus dem eidgenössischen Oberforstinspektor als Präsidenten, dem Vorstand der schweizerischen Forstschule, drei weiteren Mitgliedern und Suppleanten besteht. Die drei Mitglieder und die Suppleanten werden vom Bundesrate auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Sie müssen im Besitz des Wählbarkeitszeugnisses für eine höhere Forstbeamtung sein.

Die Beziehung der Suppleanten zu den Sitzungen der Kommission fällt in die Kompetenz des Präsidenten.

Art. 7. Die forstlich-praktische Prüfung kann ausnahmsweise Bewerberinnen erlassen werden, die sich über eine mehrjährige forstliche Tätigkeit und über die verlangte forstlich-wissenschaftliche Bildung ausweisen.

Art. 8. Die Lehrmeister werden für ihre Bemühungen vom Bunde entschädigt. Ferner leistet der Bund an die Auslagen der Kandidaten während der Lehrzeit einen Beitrag.

Diese Entschädigungen betragen für die Lehrmeister Fr. 50 per Monat und für die Praktikanten Fr. 1800 für die gesamte Lehrzeit.

Den Kandidaten wird die Entschädigung erst nach bestandener Prüfung ausgerichtet.

Art. 9. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1920 in Kraft.

Der Bundesratsbeschuß vom 14. Juli 1910 ist aufgehoben.

Reglement für die praktische Prüfung über Wählbarkeit höherer Forstbeamter (vom 22. November 1919). Das eidgenössische Departement des Innern, in Ausführung des Art. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 22. November 1919 betreffend die Wählbarkeit höherer Forstbeamter, beschließt:

Art. 1. Zur praktischen Prüfung werden nur Bewerber zugelassen, welche die forstlich-wissenschaftliche Staatsprüfung an der forstlichen Abteilung der Eidgenössischen Technischen Hochschule mit Erfolg bestanden haben oder von derselben dispensiert worden sind.

Art. 2. Der Prüfung hat unmittelbar ein forstliches Praktikum voranzugehen, das sich auf einen Zeitraum von wenigstens 1½ Jahren erstreckt.

Die Anmeldung zur Praxis hat, nach bestandener wissenschaftlicher Prüfung, beim eidgenössischen Departement des Innern schriftlich stattzufinden.

Der eidgenössische Oberforstinspektor, als Präsident der Prüfungskommission, wird die zur Praxis zugelassenen Kandidaten bei geeigneten Forstämtern unterbringen.

Praxis.

Art. 3. Die forstliche Praxis hat sich sowohl auf das technische als auf das administrative Gebiet zu erstrecken. Ein Teil der Praxis muß bei einem Gebirgsforstamt absolviert werden.

Der Präsident der Kommission wird im Einverständnis mit dem beteiligten Kanton das Nötige anordnen.

Art. 4. Die Kandidaten haben während der Praxis ein Tagebuch mit den nötigen Beilagen zu führen und am Schlusse derselben einen Gesamtbericht über ihre Betätigung zu erstatten. Das Nähere hierüber bestimmt eine von der Prüfungskommission erlassene Anleitung.

Tagebuch und Beilagen werden vom Präsidenten der Kommission vor der Prüfung einverlangt und den Kommissionsmitgliedern zur Beurteilung übergeben.

Art. 5. Während der Praxis werden die Kandidaten von Mitgliedern der Prüfungskommission besucht. Sie haben sich vom Gang und Erfolg des Praktikums zu unterrichten, allfällige Begleitungen zu erteilen und dem Präsidenten Bericht zu erstatten.

Über die Bornahme der Besuche wird sich der Präsident mit den Kommissionsmitgliedern verständigen.

Art. 6. Vom Tage des Antrittes und des Verlassens der Praxis, sowie von jedem eintretenden Wechsel oder jeder Unterbrechung derselben hat der Lehrmeister dem Präsidenten schriftlich Kenntnis zu geben.

Der Kandidat, der die Praxis unterbrechen muß, hat dazu die Einwilligung des Präsidenten der Kommission einzuholen. Unterbrechungen der Praxis ohne diese Zustimmung fallen für die Bemessung der Dauer der Praxis außer Betracht. In schweren Fällen kann die Kommission Verlängerung der Lehrzeit verlangen oder dem Departement des Innern beantragen, den Kandidaten von der Zulassung zur Prüfung auszuschließen.

Praktische Prüfung.

Art. 7. Die forstlich-praktische Staatsprüfung wird in der Regel jährlich zweimal abgehalten. Der Präsident setzt den Ort und die Zeit derselben fest und erläßt die erforderlichen Einladungen.

Die Prüfung hat sich über das gesamte Gebiet der forstlichen Praxis zu erstrecken und ist teils schriftlich, teils mündlich.

Art. 8. Als schriftliche Prüfung hat jeder Kandidat einen Wirtschaftsplan über einen wenigstens 80 Hektaren messenden Wald selbständig zu entwerfen und die Arbeit dem Präsidenten der Kommission spätestens innert einer Frist von zwei Monaten, vom Beginn der Arbeit an gerechnet, und einen Monat vor der Staatsprüfung zuzustellen.

Sind für den Entwurf von Wirtschaftsplänen keine geeigneten Waldungen zu finden, so können den Kandidaten Revisionen von Wirtschaftsplänen als Examenarbeiten übertragen werden.

In diesem Falle hat der Kandidat zuhanden der Prüfungskommission einen schriftlichen kritischen Bericht über die bisherige Einrichtung zu erstatten.

Vom Beginn und Schluß der Wirtschaftsplanarbeit hat der Kandidat dem Präsidenten der Kommission Kenntnis zu geben.

Der Präsident hat sich darüber Sicherheit zu verschaffen, daß die Wirtschaftspläne oder Revisionen von den Kandidaten selbständig ausgearbeitet werden.

Zur Auswahl geeigneter Waldungen zum Entwurf oder zur Revision von Wirtschaftsplänen wird sich der Präsident der Kommission mit den Kantonsforstämtern ins Vernehmen setzen.

Als zweite schriftliche Arbeit ist eine Klausurarbeit während der Abhaltung der Prüfung anzufertigen.

Art. 9. Die mündliche Prüfung findet teils im Zimmer, teils im Walde statt.

Bei der Prüfung im Zimmer ist auf den Wirtschaftsplan und das Tagebuch der Kandidaten Bezug zu nehmen.

Die Prüfung im Walde hat von den vorliegenden forstlichen Verhältnissen auszugehen.

Art. 10. Die Kommission versammelt sich nach Schluß der Prüfung zur Erteilung der Noten und zur Antragstellung an das eidgenössische Departement des Innern.

Art. 11. Gestützt auf die Anträge des eidgenössischen Schulrates betreffend die forstlich-wissenschaftliche Staatsprüfung und diejenigen der Kommission für die praktische Prüfung entscheidet das Departement in jedem einzelnen Fall über die Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses.

Der Beschluß wird den Examinanden schriftlich mitgeteilt. Die Namen der als wählbar erklärten Kandidaten werden im Bundesblatt veröffentlicht.

Art. 12. Diejenigen Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können sich nach einer von der Kommission festzusetzenden Frist zu einer zweiten Prüfung melden, unter der Bedingung, daß sie diese Zeit zu ihrer weiteren Ausbildung in der forstlichen Praxis verwenden. In besondern Fällen kann die Kommission bei Wiederholung der Prüfung teilweisen Erlaß derselben gewähren.

Art. 13. Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 25 und ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung beim Präsidenten der Kommission zu erlegen. Bei Nichtbestehen der Prüfung wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

Art. 14. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1920 in Kraft. Durch dasselbe wird dasjenige vom 8. Oktober 1912 aufgehoben.

Wählbarkeit an eine höhere Forstbeamtung. Gestützt auf das Ergebnis der am 4./5. Dezember 1919 in Zürich abgehaltenen forstlich-praktischen Prüfung, hat das eidgenössische Departement des Innern, unterm 11. Dezember 1919, nachgenannte Herren als wählbar an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forstbeamtung erklärt:

Bazzigher, Ulrich, von Biosoprano (Graubünden),

Benziger, Karl, von Einsiedeln (Schwyz),

Colombi, Fernando, von Bellinzona,

Dür, Alfred, von Burgdorf,

Flury, Hans, von Saas (Graubünden),

Francey, Jean, von Châtelard (Waadt),

Inhelder, Paul, von Sennwald (St. Gallen),

Loosli, Robert, von Sumiswald (Bern),

Melcher, Nikolin, von Schleins (Graubünden),

Müller, Ernst, von Zürich,

Schmid, Johann Ulrich, von Filisur (Graubünden).

Kantone.

St. Gallen. An die durch den Hinscheid des Herrn Vitscher verwaiste Stelle des Oberförsters der Stadt Rapperswil ist gewählt worden Herr Paul Helbling, bisanhin Forstinspektor des tessinischen Forstkreises Biasca.

Graubünden. Forstbeamtenwahlen. Zu Kreisoberförstern wurden vom Kleinen Rat gewählt: Herr Nicolin Melcher, von Schleinis für den Kreis Bleskur und Herr Joh. Ulrich Schmid von Filisur für den Kreis Bonaduz.

Die neue Oberförsterstelle der Gemeinde Schiers ist besetzt worden mit Herrn Hans Flury von Saas.

Oberförster Emil Schell wird die Forstverwalterstelle der Gemeinde Disentis verlassen, um im kommenden Jahre eine Stelle als Kreisforstinspektor des Kantons Tessin zu übernehmen.

Aargau. Die kleine Juragemeinde Hottwil hat neuerlich ihre fortschrittliche Gesinnung bewiesen, indem sie die forstliche Leitung ihrer Waldungen Herrn Stadtoberförster Herzog in Brugg übertrug. Hottwil ist die erste Landgemeinde des Kantons, die sich entschließen konnte, mit einem wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten enger Fühlung zu nehmen. Bis heute galt dies im Aargau höchstens als städtischer Luxus. Die Auffassung erscheint zum Teil begreiflich, denn einmal kannte man das höhere Forstpersonal zufolge der allzugroßen Forstkreise hauptsächlich in der inspizierenden und polizeilichen Tätigkeit und weit weniger in der produzierenden, positiven Arbeitsleistung. Andererseits erklärte das „alte Regime“ den Schwöchtig geschulten Unterförster als zur selbständigen Gemeindewaldverwaltung vollkommen befähigt. Das Irrige dieser Auffassung weisen heute sowohl die Wirtschaftserfolge wie die Waldbilder der direkt bewirtschafteten Waldungen. Damit kann und soll keineswegs die Stellung des Unterförsters erschüttert sein, sondern es handelt sich einzig um die Durchführung des allgemein als richtig erkannten Prinzips der Arbeitsteilung auch in der Forstverwaltung, dabei kann der Oberförster nie der Konkurrent des Unterförsters sein, der im äußern Dienst und als Vollzugsbeamter seine Stelle unbeschadet beibehält. Im Kanton Bern ist die Anschlußbewegung an städtische Forstverwaltungen ziemlich ausgeprägt, aber auch hier ist zu erwarten, daß das Beispiel der Gemeinde Hottwil im Interesse des Forstertrages wie des Waldes selbst, seine Nachahmer finden wird.

R e s e r.

— Beim „Praktischer Forstwirt“, Organ des Verbandes Schweizerischer Unterförster, tritt mit Neujahr ein Redaktionswechsel ein. Herr Oberförster Wanger von Narau, der seit dem Tode von Oberförster

Baldinger sel., April 1907, die Redaktion der genannten Fachschrift besorgte, hat infolge schon längerer Zeit überhäufte Arbeit auf Neujahr 1920 die Demission eingereicht. Der Kommission des Verbandes Schweizerischer Unterförster ist es gelungen, auf dem Wege der Berufung Herrn Roman Felber, der seit einiger Zeit in Baden ein forsttechnisches Bureau eröffnet hat, als neuen Redaktor zu erhalten. Wir gratulieren zur Acquisition dieser jungen Kraft. Die Gründung eines Sekretariates des Verbandes soll noch als unreife Neuerung bis auf weiteres verschoben werden.

W. Z.



Bücheranzeigen.

Bei der Redaktion eingegangene Literatur. — Besprechung vorbehalten.

Dr. Christoph Gallin: **Der binnenländische Holzhandel der Schweiz.** Preis Fr. 5. Zu beziehen durch das Sekretariat des S. S. J. B., Bürgerhaus Bern. (Selbstverlag des S. S. J. B.)

Schneebrüche und Gipfelsäule bei der Fichte, von Torsten Lagerberg. Meddelanden från Statens Scogsföröfsanstalt. Häft 16, Nr. 5, 1919.

Untersuchungen betreffend die Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft im Erntejahr 1917/18. Bericht des schweizerischen Bauernsekretariates an das Volkswirtschaftsdepartement. Separatabdruck aus dem Landwirtschaftlichen Jahrbuch der Schweiz 1919. Luzern, Keller & Co. 1919.

Erlebnisse mit Insekten, von Dr. R. Stäger. (Aus Natur und Technik, Band 1.) Kl. 8°. 98 Seiten mit einem farbigen Titelbild von W. Flanck. 1919. Zürich, Rascher & Cie. Geb. Fr. 1.50.

Heimkultur-Stampfbau. Der neue Volksbeton als Heimstätten- und Volksbauweisen der Zukunft. Im Auftrag der Vereinigung „Heimkultur“, Sitz Wiesbaden, von Friedr. Paur und Emil Abigt. 7. Auflage. 500 Abbildungen. Heimkulturenverlag Wiesbaden. Preis Fr. 18.

* * *

Der Schweizerische Forstkalender für 1920, von Oberförster R. Felber ist im gewohnten, schlichten, aber soliden Kleide wieder erschienen.

Wesentliche Änderungen gegenüber früheren Jahrgängen weist derselbe, mit Ausnahme der neuen Eisenbahntarife für Holz nicht auf. Weggelassen sind die Bundesbeschlüsse betreffend die Kriegsmaßnahmen und die Höchstpreise, dafür sind die notwendigen Notizen über die forstwirtschaftliche Zentralstelle eingefügt.

Im Verlaufe des 15-jährigen Bestehens des Kalenders hat sich eine Reihe von bleibenden Hilfstabellen und Notizen über forstwirtschaftliche Zweige, über Jagd und Fischerei zum vielseitigen täglichen Gebrauche für den Forstpraktiker herausgebildet, die den Kalender jedem Förster lieb und wert machen. Wir wünschen daher demselben weite Verbreitung.

thr.